

COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR MUSEEN

Version 30, 22. Juli 2021 (ersetzt Version 29, 4. Juli 2021)

Regelungen für den regulären Museumsbesuch

- **Es besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht.¹**
- **Es gibt keine m²-Beschränkung!**
- **Keine 3-G-Nachweis nötig!²**
- **Es gibt keine Abstandspflicht.**
- **Mitarbeiter:innen mit Besucher:innenkontakt** müssen nur dann einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn kein 3-G-Nachweis erbracht ist.

Regelungen für Zusammenkünfte (= Veranstaltungen, Führungen und Workshops)

- **bis 100 Personen – indoor wie outdoor:**
 - Diese sind ohne Genehmigung, ohne Meldung und ohne Registrierung erlaubt.
 - Die Einhaltung der 3-G-Regel entfällt.
 - Im Rahmen von Veranstaltungen (= Führungen, Workshops) besteht weder indoor noch outdoor Maskenpflicht.

Es können mehrere Zusammenkünfte (= Führung, Workshop) gleichzeitig stattfinden.

Ausnahmen für Wiener Museen und museumsähnliche Institutionen:

- **Maskenpflicht auch beim regulären Museumsbesuch.**
- Dadurch ergibt sich auch eine Maskenpflicht bei Veranstaltungen (= Führungen, Workshops etc.), sofern es keine geschlossene Gruppe mit erbrachtem 3-G-Nachweis und der jeweilige Ort ausschließlich von Personen dieser Gruppe betreten wird.

Jeder Institution steht es gesetzlich frei, im Sinne des Hausrechts strengere Regeln (bspw. auch Maskenpflicht) vorzusehen.

¹ Lt. § 4 der 3. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung ist das Tragen von Masken nur in Kundenbereichen von Apotheken, Banken, Postgeschäftsstellen und im Lebensmitteleinzelhandels verpflichtend.

² Museen sind von dieser Regelung ausgenommen, da sie als Kundenbereiche lt. § 4 gelten. Museen gehören in diesem Sinne also nicht zu den in § 8 der 3. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung aufgelisteten Freizeit- und Kultureinrichtungen.

- **Ab 100 Personen³ sind Veranstaltungen (= Zusammenkünfte) anzeigepflichtig**, min. eine Woche (= 7 Tage á 24 Stunden) davor (Sammelmeldungen sind erlaubt):

Welche Informationen muss diese Anzeige enthalten:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer:innen

Zusätzlich gilt die 3-G-Regel und die Registrierungspflicht – indoor wie outdoor bei JEDER Veranstaltung über 100 Personen.

Die Daten müssen 4 Wochen (= 28 Tage) aufgehoben werden.

Die Form der Kontaktdatenerhebung (Vorname, Nachname, Telefon oder E-Mail) ist unerheblich.

Im Rahmen von Veranstaltungen über 100 Personen besteht bei Einhaltung von 3-G auch indoor keine Maskenpflicht.

Personen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, müssen nicht in die Höchstzahlen mitgerechnet werden.

Für Veranstaltungen über 100 Personen ist für die jeweilige Veranstaltung ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept bereitzuhalten.

- Ab 500 Personen sind Veranstaltungen bewilligungspflichtig.

Es gibt im Allgemeinen **keine Personenhöchstgrenzen** mehr – auch nicht bei der Raumkapazität von Veranstaltungsräumen.

Eine 100%-Auslastung ist möglich.

Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist erlaubt – im Stehen wie im Sitzen, es gibt keine Höchstgrenzen für Gruppen, keine Abstandspflicht.

³ Siehe für den Punkt Veranstaltungen § 12 der 3. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Welche Tests gelten:

- **PCR-Tests** gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- **Antigentests** von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke) gelten 48 Stunden ab Probenahme.
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang. (Nicht gültig in Wien!)
- **Point-of-Sale-Tests** (= eigene Teststraßen) für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.
- Die Testnachweispflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und nicht für Kinder, die eine Primarschule besuchen. (In Wien Testpflicht ab dem 6. Lebensjahr!)
- Seit 17. Mai gibt es für Schüler:innen einen Corona-Testpass, dieser macht auch die sog. **Schultests** gültig.

Museumsgastronomie

- **Museumscafés** dürfen unter den für die Gastronomie definierten Regeln öffnen, es gibt keine Sperrstunde mehr.
- Zutritt nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen!
- Mitarbeiter:innen mit Kund:innenkontakt müssen nur dann einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn kein 3-G-Nachweis erbracht ist.
- **Die Gäste müssen registriert werden.**

Museumshops

- **Museumsshops** können geöffnet werden.
Auch hier entfällt die m²-Regel – es gibt keine Personenbeschränkung mehr.

Allgemeines

- Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt.
Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.
- Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen **Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten** und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
- Setzen Sie auf **Eigenverantwortung** Ihrer Besucher:innen!
- Weitere Informationen finden Sie unter www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html.